## **Beschluss**



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 92 Absatz 7d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die nicht in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisiert sind

Vom 17. Juli 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2014 beschlossen:

- I. Der Beschluss vom 21. Juni 2012¹ zur Bestimmung des Kreises der nach § 92 Absatz 7d SGB V stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die nicht in der AWMF organisiert sind, wird insoweit aufgehoben, als dieser unter Abschnitt I. im 4. Spiegelpunkt die Aufnahme des Bundesverbandes der Ophthalmochirurgen e.V. (BDOC) umfasst. Hierzu gelten folgende Maßgaben:
  - Der Bescheid vom 24. Juli 2012 zur Aufnahme des BDOC in die Liste der nach § 92 Absatz 7d SGB V stellungnahmeberechtigten medizinischen Fachgesellschaften, welche nicht in der AWMF organisiert sind, wird nach § 45 Absatz 1, 3 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen.
  - 2. Für den Rücknahmebescheid zu 1. wird die sofortige Vollziehung nach § 86a Absatz 2 Nummer 5 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) angeordnet.
  - II. Die Aufhebung der Aufnahmeentscheidung tritt in Kraft, nachdem im Anschluss an die Bekanntgabe des Rücknahmebescheides die Rücknahmeentscheidung im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden nicht veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juli 2014

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BAnz AT 12.07.2012 B3

## Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hecken